

Betrifft: Erbschafts- und Schenkungssteuer -
Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Luzern.

Unter den Daten 11. Februar 1957/5. März 1957 ist folgende Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungsräten der beiden Kantone abgeschlossen worden:

" Der Regierungsrat des Kantons Luzern
und der
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

stellen fest, dass

1. nach § 11 des luzernischen Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (in der Fassung von § 35 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des StG vom 30. November 1892, vom 28. Juli 1919) von der Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit sind:

a) Vermächtnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken,
.....

c) Vermächtnisse und Schenkungen an Unfall-, Kranken- und Pensionskassen,
.....

sowie nach der Praxis im Kanton Luzern Zuwendungen an selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons oder einer Gemeinde oder auch an den Kanton oder die Gemeinde selbst;

2. nach § 7 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 von der Steuerpflicht befreit sind:

.....
b) der Kanton und seine Gemeinden;

c) sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften;

und verpflichten sich,

im Rahmen dieser Bestimmungen Gegenrecht zu halten und den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des andern Kantons gleich wie denjenigen des eigenen Kantons Steuerfreiheit zu gewähren.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie kann von jeder Partei auf 3 Monate gekündigt werden. "